

**Erneuerungswahl des Notars / der Notarin für die Amtsdauer 2022 – 2026****Wahlanordnung**

Der Stadtrat Wetzikon als wahlleitende Behörde des Notariatskreises Wetzikon hat mit Beschluss vom 3. November 2021 den Termin für die Erneuerungswahl des Notars / der Notarin für die Amtsdauer 2022 – 2026 auf den 27. März 2022 festgesetzt. Sofern die Voraussetzungen gemäss § 54 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) gegeben sind, kann die Erneuerungswahl jedoch nach dem Verfahren der stillen Wahl durchgeführt werden.

Gestützt auf § 48 lit. c. in Verbindung mit § 49 Abs. 1 GPR sind die Wahlvorschläge bis spätestens **Mittwoch, 22. Dezember 2021**, dem Stadtrat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon einzureichen.

Als Notar / Notarin ist nur wählbar, wer im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses des Obergerichts des Kantons Zürich ist (§ 10 des Notariatsgesetzes) und im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden. Das entsprechende Wahlfähigkeitszeugnis ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Notariatskreises unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue eingereicht werden. Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

Wenn innert der gesetzten Frist nicht mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingeht, erklärt der Stadtrat die Vorgeschlagene / den Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadtverwaltung Wetzikon, Präsidiales + Entwicklung, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon erhältlich.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, Bahnhofstrasse 25A, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stadtrat Wetzikon